

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-345455](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345455)

I. Landesverein.

A. Allgemeines.

Das Deutsche Rote Kreuz.

Das zurückliegende Berichtsjahr ist das Jahr der äußeren Befreiung Deutschlands, so wie das Jahr 1933 das der großen inneren Wende, der inneren Befreiung war. Seine hervorstechendsten Merkmale sind die nunmehr erreichte Gleichberechtigung Deutschlands, vor allem die Wiederherstellung der Wehrhoheit und die Wiedererringung der vollen Oberhoheit über das gesamte deutsche Reichsgebiet. Beide Ereignisse von weltgeschichtlicher Tragweite haben auch für das Grenzland Baden ihre besondere Bedeutung.

Der Entschluß unseres Führers Adolf Hitler, mit dem Gesetz vom 16. März 1935 dem deutschen Volk die Wehrfreiheit wiederzugeben, wurde von allen Deutschen herzlich und aufrichtig begrüßt. Dem Deutschen Roten Kreuz sind durch die Verkündigung des Gesetzes für den Aufbau der Wehrmacht besondere Aufgaben erwachsen. Letzten Endes bedeutet die Erklärung des Führers für das Deutsche Rote Kreuz die Wiederherstellung seiner Ursprungsaufgaben in vollem Umfang, denn die Grundlage des gemeinschaftlichen Wirkens der Männer und Frauen im Roten Kreuz besteht nach § 2 seiner Satzung heute wieder in der unbeschränkten Erfüllung der im Genfer Abkommen vorgezeichneten Aufgaben. In allen Kreisen der Bevölkerung wurde dadurch wieder Sinn und Verständnis für die Bedeutung des Roten Kreuzes geweckt.

Es ist nach dem Willen seines Schirmherrn, des Führers und Reichstanzlers Adolf Hitler, ein Glied des im Geiste der nationalsozialistischen Bewegung organisch gestalteten Volkes und Reiches.

An der Spitze des Deutschen Roten Kreuzes steht seit Ende 1933 der Präsident Carl Eduard Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha. Nach § 2 seiner Satzung hat das Deutsche Rote Kreuz die Mitwirkung beim Amtlichen Sanitätsdienst und ist insoweit dem Reichsminister des Innern unterstellt. Näheres haben wir im Jahresbericht 1934 gebracht.

Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes.

Er wurde zur Durchführung der Aufgaben, die vom Deutschen Roten Kreuz den Frauen vorbehalten sind, bei der Hauptverwaltung des Deutschen Roten Kreuzes in Berlin im Jahr 1934 errichtet. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes hat Frau Scholz-Klink im Jahr 1934 zur Führerin des Reichsfrauenbundes berufen. Der Badische Landes-Frauenverein gehört dem Reichsfrauenbund als körperschaftliches Mitglied an.

Landesverband Baden des Deutschen Roten Kreuzes.

Das Deutsche Rote Kreuz gliedert sich in Landesvereine, die den Reichsstatthalterbezirken entsprechen (gemäß § 22 seiner Satzung). In unserem Heimatland besteht so der Landesverband Baden des Deutschen Roten Kreuzes. Seine Führung hat, wie bisher, der Präsident des Landes-Männervereins, Herr Ministerialrat Professor Dr. Pakheiser, inne, der vom Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes auf vier Jahre berufen ist; die Stellvertretung hat Frau Hanna Zierau, die Vorsitzende des Landes-Frauenvereins.

Zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten des Roten Kreuzes (wie Unterstützung des öffentlichen Sanitätsdienstes, Durchführung des Rottkreuztages, Hilfeleistung bei besonderen Notständen) bilden der Badische Männerverein und der Badische Frauenverein eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft hat im Berichtsjahr erfolgreich gearbeitet.

Deutsches Rotes Kreuz, Badischer Landes-Frauenverein.

Im Jahr 1935 konnte der Landes-Frauenverein auf sein 76jähriges Bestehen zurückschauen.

Nach § 1 seiner Satzung ist er ein Glied des Deutschen Roten Kreuzes; er ist gemeinnützig und mildtätig und besitzt die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Grund der Verleihung durch das Badische Staatsministerium vom 27. Mai 1872.

Die Organe des Landes-Frauenvereins sind:

1. die Landesvorsitzende, Frau Hanna Zierau, und der Generalsekretär; bis 1. März 1936 war dies Regierungsrat Ott.

Herr Regierungsrat Ott schied am 1. März 1936 aus Gesundheitsrücksichten aus seinem Amt. Im Verlauf von nicht weniger als 34 Jahren stand Herr Ott im Dienst des Badischen Frauenvereins und wirkte so ein volles Menschenalter in tatkräftiger, pflichtgetreuer Weise am Auf- und Ausbau des Deutschen Roten Kreuzes, Bad. Frauenvereins mit. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes verlieh ihm das Verdienstkreuz des Deutschen Roten Kreuzes, und der Stellvertretende Präsident, Herr Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hocheisen, würdigte in einem Schreiben seine langjährigen treuen Dienste. Auch die Landesvorsitzende widmete ihm zum Abschied warme Worte der Anerkennung und des Dankes.

Als sein Nachfolger wurde Herr Oberrechnungsrat W. Simons berufen, der mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des bisherigen Generalsekretärs die Geschäfte übernahm;

2. der Verwaltungsrat. Ihm gehörten im Berichtsjahr an:
die Frauen

Hanna Zierau, Vorsitzende,
Hanna Koelle bis 31. 12. 35, dann Anna Baum, Landesleiterin der weiblichen Hilfskräfte,

Generaloberin Anna Streng bis 31. 12. 35, dann Anna Odenwald, Elsa von Valk, Gauamtsleiterin der NS-Frauenschaft;
 ferner die Herren
 Prof. Dr. Pakheiser, Ministerialrat,
 Dr. Sprauer, Obermedizinalrat,
 Philipp Dinkel, Gauamtsleiter der NS-Volkswohlfahrt,
 Herbert Kraft, Ministerialrat,
 Dr. Ernst Fehle, Oberregierungsrat,
 Karl Kausch, Präsident der Landesversicherungsanstalt Baden,
 Theodor Wintermantel, Landrat;
 ferner Vertreter der Zweigvereine;

3. der Landesrat. Er besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats und 22 Abgeordneten der Zweigvereine.

Die Organe der Zweigvereine sind:

1. die Vorsitzende, die jeweils auf vier Jahre von der Vorsitzenden des Landes-Frauenvereins berufen wird;
2. der Arbeitsausschuß, der von der Vorsitzenden des örtlichen Vereins ernannt wird.

Die Zweigvereins-Vorsitzenden berufen die Mitglieder der örtlichen Vereine alljährlich zu Tagungen.

Wohlfahrtspflege.

Im zurückliegenden Jahr sind eine Reihe von gesetzgeberischen Anordnungen ergangen, die das Gebiet der Wohlfahrtspflege mittelbar oder unmittelbar berühren. Bereits Ende 1934 erschien das sog. Sammlungsgesetz (Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934 [RGBl. I S. 1086]). Eine einheitliche Regelung in diesem neuen Gesetz hat alle früheren Verordnungen und Bestimmungen, die das Sammel- und Spendewesen betrafen, aufgehoben. Alle öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen unterliegen nunmehr — von einigen Ausnahmen abgesehen — einer Genehmigungspflicht.

Neuordnung des Gesundheitswesens.

Für das zurückliegende Jahr ist insbesondere in der staatlichen Neuordnung des Gesundheitsdienstes das Gesetz zur Verreichlichung des Gesundheitswesens (RGBl. I Nr. 71 S. 531) zu erwähnen, das ein breites Feld aussichtsreichen gesundheitlichen Fürsorgewesens eröffnet.

In diesem Gesetz, das am 1. April 1935 in Kraft trat, werden allgemeine Richtlinien über die Schaffung von Gesundheitsämtern als staatliche Einrichtungen für deren Aufgabenbereich und die Kostenregelung gegeben. Am 6. Februar 1935 trat die erste Durchführungsverordnung in Kraft; sie

regelt Bezirk und Sitz, Aufgabengebiet, Besetzung und Ausstattung der Gesundheitsämter sowie die Kostenfrage.

Darüber ist Grundlegendes ausführlich im Jahresbericht 1934 erschienen.

Der vorgesehene Umbau in der öffentlichen Fürsorge ist nunmehr vorläufig zum Abschluß gekommen. Im Lande Baden erfolgte die Neugestaltung der Gesundheitsfürsorge besonders durch Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 26. Juli Nr. 71698 bzw. vom 16. November 1935 Nr. 112785 (Ministerialblatt der badischen inneren Verwaltung vom 12. Dezember 1935). Die Gesundheits- und Bewahrungsfürsorge sowie die Bearbeitung bestimmter anderer, unter dem Begriff „Sonderfürsorge“ zusammengefaßter Gebiete (soziale Fürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte, Fürsorge für schulpflichtige Schifferkinder, Wandererfürsorge) obliegt seit dem 1. Juli 1935 dem Landesfürsorgeverband Baden, der sich zur Durchführung dieser Aufgaben der ländlichen und städtischen Bezirksfürsorgeverbände bedient.

An freiwilligen Aufgaben übernahm der Landesfürsorgeverband bei der Gesundheitsfürsorge:

1. Mütter- und Säuglingsfürsorge (soweit nicht, wie bisher, der Kreis eintritt), aber nur für die erbgesunde, rassisch vollwertige Mutter, insbesondere Wochenfürsorge und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit;
2. Bekämpfung der Volksseuchen (Tuberkulose, Krebs, Geschlechtskrankheiten);
3. Fürsorge für geistig normale Körperbehinderte: Krüppel, Blinde und Taubstumme.

All diese Bestimmungen und Anordnungen wirken auch auf die Arbeit des Badischen Frauenvereins zurück.

Die Aufgaben der Frau im neuen Staat.

Der Nationalsozialismus hat der Frau eine andere Stellung gegeben. Wie der Führer auf dem Kongreß der NSDAP beim Reichsparteitag 1935 in Nürnberg hervorhob, sieht die Bewegung in der Frau die Mutter unseres Volkes und die Lebens-, Arbeits- und Kampfgefährtin des Mannes. Auch sie kämpft ihren Kampf für die Nation. Die Erziehung der Jugend und die Betätigung in der sozialen Hilfe sind zwei Grundpfeiler im Arbeitsbereich des weiblichen Geschlechts.

Der Weg zum Herzen der deutschen Frau wurde, wie unsere Reichsfrauenführerin auf dem schon genannten Kongreß ausführte, durch das Reichsmütterdienstwerk freigemacht; es ist getragen von dem Willen zur Volksgemeinschaft und hat große Bedeutung für Volk und Staat. Träger und Veranstalter für unser Heimatland ist die Gauarbeitsgemeinschaft Baden, in der auch der Badische Landes-Frauenverein vertreten ist. Über Ziele und Aufbau haben wir schon im vorigen Jahr aufklärende Ausführungen gebracht. Im Berichtsjahr wurde es weiter ausgebaut.

Winterhilfswerk (WHW).

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1935/36 war in seinen Grundzügen von denselben Gedanken wie die früheren getragen. Es ist eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes geworden und war deshalb auf breiter Grundlage aufgebaut.

Wie in den vergangenen beiden Jahren hatten sich auch im zurückliegenden Zeitraum die Verbände des Deutschen Roten Kreuzes in den Dienst des WHW gestellt.

Hilfswerk Mutter und Kind.

Zur Erholungsfürsorge im Rahmen dieses Hilfswerkes wurde auch das Rote Kreuz mit seinen Heimen Marxzell und Dürnheim herangezogen.

Erholungswerk des Deutschen Volkes.

Bei der Werbung für das Erholungswerk des Deutschen Volkes und für die

Adolf-Hitler-Freiplatzspende

ist die Mitarbeit des Deutschen Roten Kreuzes zu erwähnen.

Luftschutz.

Der Luftschutz ist heute eine Lebensfrage für das ganze deutsche Volk geworden. Dem Roten Kreuz fallen als der vom Staat anerkannten Hilfsgesellschaft beim behördlichen Luftschutz die sanitären Aufgaben zu. Darüber hinaus hat der Badische Landes-Frauenverein versucht, bei seinen Untergliederungen dem Gedanken des Luftschutzes nach Möglichkeiten und Kräften immer mehr Geltung zu verschaffen.

Über die Bedeutung und Unterscheidung des Luftschutzes haben wir im vorhergehenden Jahresbericht S. 16 Aufklärung gegeben.

Ehrungen und Auszeichnungen.

Von der Möglichkeit (§ 3 Ziffer 3 der Satzung des Badischen Landes-Frauenvereins), Mitglieder der Zweigvereine, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, Badischen Frauenvereins zu ernennen, hat die Landesvorsitzende in verschiedenen Fällen Gebrauch gemacht. Von Vorsitzenden der Zweigvereine sind langjährige verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern der Zweigvereine ernannt worden. Es wurde da auch der Dank für treu geleistete Arbeit sinnfällig zum Ausdruck gebracht.

Das vom Deutschen Roten Kreuz im Jahr 1924 geschaffene Ehrenzeichen wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besonders erfolgreiche Tätigkeit ausgezeichnet oder durch hervorragende Einzelleistungen um die Sache des Roten Kreuzes besondere Verdienste erworben haben. Über

die Neuordnung des Ehrenzeichens im Jahr 1934, dessen Verleihung mit Zustimmung des Führers und Reichskanzlers nunmehr am Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution vorgenommen wird, haben wir im letzten Jahresbericht S. 17/18 Aufschluß gegeben.

Auszeichnungen sind auch wieder im Jahr 1935 erfolgt, indem 6 Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes (für Männer) und 19 Damenkreuze des Ehrenzeichens des Deutschen Roten Kreuzes verliehen wurden. Am 30. Januar 1936 erfolgte wiederum eine Ehrung verdienter Persönlichkeiten des Badischen Landes-Frauenvereins; diesmal erhielten 7 Männer und 18 Frauen das Ehrenzeichen als treu verdiente Auszeichnung.

Ehrenzeichen für weibliche Hausangestellte.

Diese Ehrenzeichen wurde auf Antrag der Zweigvereine im Jahr 1935 verliehen:

	für mindestens	25	Dienstjahre an	50	Personen,
"	"	40	"	"	8
"	"	50	"	"	5

Die Ehrung und Auszeichnung für Hausangestellte wurde damit zum letztenmal durch den Landes-Frauenverein bzw. seine Untergliederungen vorgenommen, da vom 1. April 1936 ab die Deutsche Arbeitsfront die Ehrung und Auszeichnung von Hausangestellten ihren Organisationen übertragen hat.

Arbeitsstagnungen.

Um die Rotkreuzfrauen in die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes einzuführen, veranstaltete der Landes-Frauenverein sog. Arbeitsstagnungen. Diese Veranstaltungen hatten gleichzeitig den Zweck, sich gegenseitig kennenzulernen. Auf diesen Tagungen sprach die Landesvorsitzende über den Aufgabenkreis des Deutschen Roten Kreuzes bzw. über die Tätigkeitsgebiete, die insbesondere für die Frauen in Betracht kommen; die Landesleiterin der weiblichen Hilfskräfte gab einen Überblick über Organisation der weiblichen Hilfskräfte und der Generalsekretär vermittelte einen Einblick in die Organisation des Deutschen Roten Kreuzes, das nunmehr nach dem Aufbau der Wehrmacht wieder große vaterländische Aufgaben zu erfüllen hat.

Solche Arbeitsstagnungen haben im Laufe der Zeit in allen Teilen unseres Heimatlandes stattgefunden.

Die Sozialbeamtin des Landes-Frauenvereins, Schwester Elisabeth v. Holleuffer, besuchte die Zweigvereine, bei welcher Gelegenheit sie Vorträge hielt, vor allem aber sich über die praktische Arbeit der Vereine zu unterrichten und diese zu fördern suchte.

Die Nachrichtenblätter des Deutschen Roten Kreuzes, Badischer Frauenverein, bisher vom Badischen Frauenverein in einer Auflage von 4200 Stück herausgegeben, wurden am 1. Juli 1936 in die Zeitschrift des Reichsfrauenbundes „Unsere Arbeit“ eingegliedert.

Aus der Wanderbücherei konnten seit Beginn des Jahres 1936 keine Sendungen mehr abgegeben werden, da alle Werk- und Vereinsbüchereien zurzeit der Nachprüfung der Reichsschrifttumskammer in Berlin unterliegen.

Das von den Zweigvereinen häufig erbetene Diplom für verdiente Mitglieder wurde vom Landes-Frauenverein neu geschaffen.

Den vielfachen Bestellungen der Zweigvereine entsprechend, hat der Landes-Frauenverein wieder Grabkranzschleifen für verstorbene Vereinsmitglieder anfertigen lassen. Sie tragen die Aufschrift: „Deutsches Rotes Kreuz, Badischer Frauenverein“ und weiterhin ein rotes Kreuz; sie sollen an einem schlichten grünen Kranz angebracht werden und können vom Landes-Frauenverein zum Preis von 1,50 RM. bezogen werden.

Verband der Jugendabteilungen.

Die Weiterführung eigener Jugendabteilungen der Frauenvereine vom Deutschen Roten Kreuz hat sich jetzt erübrigt. Zwischen der Reichsjugendführung und dem Deutschen Roten Kreuz (Hauptverwaltung) wurde in Anbetracht der Sonderaufgaben des Deutschen Roten Kreuzes unterm 1. Oktober 1935 (siehe „Vereinsamtliche Nachrichten“ des Deutschen Roten Kreuzes Nr. 11, 1935) eine Vereinbarung getroffen, wonach in Zukunft der gesamte jugendliche Nachwuchs des Deutschen Roten Kreuzes durch die HJ sichergestellt wird. Zur Ergänzung seines Nachwuchses fordert das Deutsche Rote Kreuz jeweils Mitte des Jahres seinen Bedarf an Nachwuchs bei der Reichsjugendführung an.

B. Die Tätigkeit des Landes-Frauenvereins als Glied des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Wirksamkeit des Landes-Frauenvereins erstreckt sich vorzugsweise auf die in § 2 Ziffern 1—11 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes genannten Aufgaben, nämlich:

1. Mitwirkung im Bereitschaftsdienst.

a) Gewinnung, einheitliche Ausbildung, Fortbildung und Ausrüstung von (männlichen und) weiblichen Kräften und Hilfskräften in seinen nachgeordneten Vereinigungen

(§ 2 Ziffer 1a der Satzung des DRK)

sowie

Vorbereitung und Bereitstellung von Einrichtungen für die Pflege der Kranken und Verwundeten im Kriege

(§ 2 Ziffer 2 der Satzung des DRK).

Der Bereitschaftsdienst, der die Ursprungsaufgabe des Roten Kreuzes bildet und als Pflichtaufgabe für die Frauenvereine vom Roten Kreuz gilt,